

Sitzungsvorlage DS 2009/164

Amt für Schule, Jugend, Sport

(Stand: **02.04.2009**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Bildung und Schule/
Sozialausschuss**

nicht öffentlich am 06.04.2009

**Ausschuss für Bildung und Schule/
Sozialausschuss**

öffentlich am 06.04.2009

**Konjunkturpaket II
- Projekte und Prioritäten zur Bildungspauschale und Infrastrukturpauschale**

Beschlussvorschlag:

1. Die Anträge im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes werden entsprechend des Vorschlags in der **Anlage 1** gestellt. Die Anträge beinhalten 2 städtische und 7 Projekte freier/kirchlicher Träger.
2. Die städtischen Maßnahmen sind in den Nachtragsplan 2009 aufzunehmen und mit einem Sperrvermerk bis zum Eingang des Förderbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen zu versehen.
3. Die zu berücksichtigenden Maßnahmen der kirchlichen Kindergartenträger sind wie die städtischen Maßnahmen im Nachtrag darzustellen; den Eigenanteil hat wohl die Stadt zu tragen. Die Maßnahmen sind mit einem Sperrvermerk bis zum Eingang des Förderbescheides des RP Tübingen zu versehen.
4. Die zu berücksichtigenden Maßnahmen der privaten Schulträger werden mit dem jeweils ausgezahlten Anteil an der Bildungspauschale im ShV neutral abgewickelt; die anteilige Kofinanzierung (25 % der Zuwendungen) hat das Land zu tragen.

Sachverhalt:

1. Budget des Programms für Ravensburg

Die baden-württembergischen Gemeinden, Städte und Landkreise werden entsprechend der Bundesvorgabe zu 70% an den für Baden-Württemberg im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes bereitgestellten Mitteln beteiligt. Die Mittel werden auf zwei Schwerpunktbereiche (Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur) nach pauschalen Kriterien verteilt.

Mit Schreiben vom 12. März 2009 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg (FM BW) die Kommunen über die jeweils zur Verfügung gestellten Budgets schriftlich informiert:

- **Bildungsinfrastruktur**
Die Bildungspauschale bemisst sich nach der Schülerzahl am Ort der Schule und der Zahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.
Ravensburg: 2.727 Tsd. €
 - **Infrastruktur**
Die Infrastrukturpauschale wird auf die Gemeinde nach Einwohnerzahl verteilt.
Ravensburg: 505 Tsd. €
- Gesamt RV: 3.232 Tsd. €**

2. Bedingungen für die Bildungspauschale

Der Zuschuss der Kommune bemisst sich nach der Zahl der Schüler an kommunalen und privaten Schulen mit Ausnahme der Schulen des Gesundheitswesens und der Fachschulen nach der Schulstatistik SJ 2007/08. Nach Berechnungen des Finanzministeriums Baden-Württemberg beträgt die Pauschale 245 € je Kind und Schüler.

Gemäß Mitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg liegen der Bildungspauschale in Höhe von 2.727 Tsd. € für Ravensburg folgende **Schülerzahlen** zugrunde:

städtische Schulen	4.821	Schüler
private Schulen *	4.603	Schüler
Kindergärten	1.708	Kinder
	11.132	Schüler/ Kinder * 245 € = 2.727.340 €

* gezählt werden sowohl allgemeinbildende als auch berufliche private Schulen!!

Der Zuschuss soll 75 % der Kosten der förderfähigen Maßnahmen abdecken; die Stadt hat also als Eigenanteil 25 % zusätzlich aufzubringen.

3. **Zuwendungszweck, förderfähige Maßnahmen**

Mit der Bildungspauschale werden Investitionen in die Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung) gefördert. Zur schulischen Infrastruktur zählen Schulgebäude und schulisch genutzte Sportanlagen.

Im Bereich der Schulinfrastruktur sind **förderfähig**

- energetische Sanierungsmaßnahmen
- Maßnahmen, die damit in engem Zusammenhang stehen
- der Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie
- andere Maßnahmen wenn der Schwerpunkt bei der energetischen Sanierung liegt
- im Bereich der Beruflichen Bildung die technische Ausstattung

soweit diese nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Gefördert werden nur solche Maßnahmen, deren Finanzierung (durch einen Haushaltsplan Stand 27.01.2009) nicht gesichert war (Kriterium der Zusätzlichkeit) und für die anderen Förderungsmöglichkeiten (ausgenommen das KfW-Darlehensprogramm "Investitionsoffensive Infrastruktur") nicht in Frage kommen (Verbot der Doppelförderung). Weitere Voraussetzungen sind die nachhaltige, d. h. langfristig gesicherte Nutzung für den vorgesehenen Zweck sowie die überwiegende energetische Sanierung (d. h. mind. 30 – 40 % der Bauausgaben müssen auf die energetische Sanierung entfallen und nur insoweit eine Kompetenz des Bundes gegeben ist).

Nicht förderfähig sind der Grunderwerb und bewegliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände.

Zuwendungsempfänger, Verwendung der Pauschale

Zuwendungsempfänger der Bildungspauschale sind **Gemeinden**, Landkreise, Gemeindeverwaltungsverbände als Schulträger und kommunale Schulverbände. Der Zuwendungsempfänger entscheidet darüber, welche Einzelmaßnahmen mit der zur Verfügung stehenden Pauschale finanziert werden.

Freie/private Träger können für kommunalbezogene Investitionen einen Förderantrag bei der Belegenheitsgemeinde stellen. Wenn die Zuwendungsvoraussetzungen (Zusätzlichkeit, Verbot der Doppelförderung, Langfristigkeit/ Demografie, Energetische Sanierung) erfüllt sind, **entscheidet die Gemeinde** nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe freie/private Träger gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung freier/privater Schulträger trägt das Land die Kofinanzierung von 25% der Zuwendung.

4. Antragsstellung beim Regierungspräsidium

Die Zuwendungsempfänger melden dem RP **bis zum 04. Mai 2009** (Ausschlussfrist!) ob sie am Programm teilnehmen, mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang sie das zugeteilte Budget in Anspruch nehmen. Dabei hat die Gemeinde auf abgelehnte Anträge freier/ privater Träger hinzuweisen. (Frist wurde lt. Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 01.04.2009 vom 20.04.2009 auf 04.05.2009 verlängert).

5. Umsetzung Bildungspauschale für Ravensburg

Für Maßnahmen in Ravensburg an Kindergärten und Schulen stehen nach den Bedingungen der Bildungspauschale 2.727.000 Euro zur Verfügung.

Die Verwaltung hat mit allen in Frage kommenden freien Trägern **Gespräche** über mögliche Projekte und Bewerbungskriterien zur Energieeffizienz geführt. Dabei wurden sowohl die fachtechnischen Grundlagen als auch die Terminplanungen besprochen. Die Anträge liegen der Verwaltung vor.

Anschließend wurde verwaltungsintern – soweit möglich – eine Vorauswahl aller Projekte mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz **nach 6 einheitlichen Kriterien getroffen:**

- Gesamtkosten
- Energieeffizienz
- Energieeinsparung absolut
- Energieziel
- aussagefähige Unterlagen
- Termin für die Umsetzung

Aus der Bewertung ergeben sich 9 Projekte (2 städtische und 7 Projekte freier/privater Träger (**Anlage 1**)).

Im Bereich der Kindergärten wird im Johanneskindergarten in der Weststadt die zusätzliche Maßnahme zur Energieeinsparung vorgeschlagen. Der Antrag des Kindergartens St. Josef wird in 2 Bauabschnitte aufgeteilt. Der 1. BA (Dachsanierung) wird vorgeschlagen; der 2. BA wird abgelehnt und vorsorglich als Nachrückerprojekt beantragt.

6. Infrastrukturpauschale

Mit Mitteln der Infrastrukturpauschale können die in § 3 Abs. 1. Nr. 2 ZInvG genannten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden. Es gelten grundsätzlich die selben Bedingungen wie bei der Bildungsinfrastrukturpauschale.

"Denkbare Förderbereiche sind z. B. Sporthallen, die nicht dem Schulsport dienen, Festhallen, Hallenbäder, Freibäder, Straßenbeleuchtung, Rathäuser,

Begegnungsstätten, Jugendhäuser, Feuerwehr, Freidhöfe uws. Förderfähig sind energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die mit energetischen Sanierungen in einem engen Zusammenhang stehen; der Schwerpunkt der Gesamtmaßnahme muss auf der energetischen Sanierung liegen (vgl. dazu Ziffer 2.1 Buchst. b)" (so Hinweise des GT und des StT vom 20.03.2009).

Für die Infrastrukturpauschale von 500.000 Euro werden Maßnahmen zur Dämmung – Gymnastikhalle Oberzell, Gebäude Baudezernat Seestraße 32 und Seestraße 36 – sowie die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen bei der Feuerwehr am Salzstadel beantragt.

Anlage

Vorschlag für die Anmeldung der Projekte zur Bildungspauschale und zur Infrastrukturpauschale (**Anlage 1**)